

3. Änderungssatzung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ladelund vom 27.11.2008.

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

2. Abschnitt

Verfassung

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jede angefangene Beitragseinheit zählt eine Stimme. Niemand kann einschließlich seiner eigenen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen.
Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls sind ihre Stimmen ungültig

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

§ 33 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bekannt gemacht wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland. Einladungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 werden auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland oder im Nordfriesland Tageblatt bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ladelund tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Ladelund, den 28.11.2024



Dirk Andresen -Verbandsvorsteher-
Wasser- und Bodenverband Ladelund

Genehmigt:

Husum, den 05.12.2024



i. A. Michael Hirth
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde



Ausgefertigt:

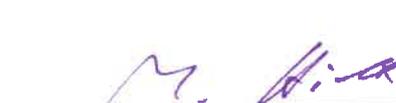
Ladelund, den 06.12.2024



Dirk Andresen -Verbandsvorsteher-
Wasser- und Bodenverband Ladelund

Bekannt gemacht:

Husum, den 06.12.2024



i. A. Michael Hirth
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde

